

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 20. November 195926/A.B.

zu 45/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In einer Anfrage an den Bundesminister für Inneres haben die Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen darüber Klage geführt, dass vor den letzten Wiener Gemeinderatswahlen die KPÖ durch Wahlschwindel die Anzahl ihrer Wähler zu vermehren getrachtet habe, und an den Minister folgende Fragen gerichtet:

1. Sind die angeführten Mitteilungen über schwindelhafte Anmeldungen von Personen während der zweiten Augusthälfte 1959 in Wien richtig?
2. Welche Massnahmen wurden getroffen, um künftig derartige schwindelhafte Ummeldungen aus den Bundesländern bei den Wiener Polizeikommissariaten zu verhindern ?
3. Ist es richtig, dass auf Weisung des Herrn Bundesministers für Inneres oder anderer vorgesetzter Dienststellen die Erhebungen trotz hunderter erwiesener Tatbestände in den allerletzten Tagen eingestellt wurden ?

In Beantwortung dieser Anfrage teilt Bundesminister A f r i t s c h folgendes mit:

Die Stadtwahlbehörde hat der Bundespolizeidirektion Wien in 268 Fällen Unterlagen übermittelt, die geeignet sind, den Verdacht zu begründen, dass Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz am Wahlstichtag, das war der 15. September 1959, nicht in Wien hatten, in das Wählervorzeichnis für die Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen am 25. Oktober 1959 eingetragen wurden. Die Überprüfung dieser Unterlagen ist im Gange.

Besondere Massnahmen, um künftighin Ummeldungen ausschliesslich zum Zwecke einer unberechtigten Teilnahme an Wahlen zu verhindern, können schwerlich getroffen werden, da sich aus den politischen Meldezetteln allein die Absicht der darin verzeichneten Personen, sich das Wahlrecht zu erschleichen, nicht ergibt. Das Zentralmeldeamt der Bundespolizeidirektion Wien hat, von den Meldungen im Beherbergungsgewerbe abgesehen, monatlich 40.000 bis 60.000 Meldezettel zu bearbeiten. Daraus ergibt sich, dass Vorbeugungsmassnahmen polizeilicher Natur technisch sehr schwierig sind. Es wird daher auch in Zukunft Sache der Wahlbehörden sein, die Wahlberechtigung von Personen, die erst kurze Zeit vor der Wahl zur Anmeldung gelangt sind, in Zweifelsfällen zu überprüfen, wobei ihnen naturgemäss seitens der Sicherheitsbehörden jede Unterstützung zuteil werden wird,

Wird ein Wahlschwindel festgestellt, so wird in jedem Fall das Strafverfahren eingeleitet.

Die Erhebungen der Bundespolizeidirektion sind, wie schon angedeutet, in vollem Gange. Eine Weisung, die Erhebungen einzustellen, ist von keiner Seite ergangen.